

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 13. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. September 2023)

zum Thema:

Procedere beim Verdacht von Kindeswohlgefährdungen durch Pflegeeltern

und **Antwort** vom 20. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Sep. 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16727

vom 13. September 2023

über Procedere beim Verdacht von Kindeswohlgefährdungen durch Pflegeeltern

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie ist das Procedere, wenn Meldungen über eine Kindeswohlgefährdung in Pflegefamilien beim Jugendamt oder beim Pflegekinderdienst eingehen?
2. Ab welchem Zeitpunkt greift in diesen Fällen das Hilfe- und Schutzkonzept nach § 8a SGB VIII? Wann muss für die Gefährdungseinschätzung „eine insoweit erfahrene Fachkraft“ beratend hinzugezogen werden?
3. Welche für Jugendämter oder freie Träger verbindliche Regelungen und Ausführungsvorschriften gibt es zur Durchführung des Schutzkonzeptes?
4. Welche Kontrollinstanzen wachen über die Arbeit der Pflegekinderdienste und Jugendämter? Wohin können sich Pflegefamilien wenden, wenn sie sich gegen einen unberechtigten Vorwurf der Kindeswohlgefährdung wehren wollen?

Zu 1. bis 4.: Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist in § 8a Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) geregelt und wird im Land Berlin hinsichtlich der damit verbundenen Verfahrensvorgaben durch die Gemeinsamen Ausführungsvorschriften über

die Durchführung von Maßnahmen im Kinderschutz (AV Kinderschutz JugGes) Punkt 4.4 - Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a SGB VIII durch das Jugendamt - konkretisiert und verbindlich ausgestaltet (https://www.berlin.de/sen/jugend/recht/mdb-sen-jugend-rechtsvorschriften-av_kinderschutz.pdf?ts=1683109075). Dies gilt entsprechend für Meldungen über eine Kindeswohlgefährdung in Pflegefamilien. Nach dem rechtsverbindlichen Verfahren hat die Prüfung einer Kindeswohlgefährdung immer im 4-Augen-Prinzip durch die fallzuständige Fachkraft und eine zweite Fachkraft zu erfolgen.

Der Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII und die Durchführung von vorläufigen Schutzmaßnahmen gemäß § 42 SGB VIII wird durch Fachkräfte der Jugendämter in der Regionalen Sozialpädagogischen Diensten wahrgenommen. Diese Fachkräfte verfügen grundsätzlich über eine Sozialpädagogische Ausbildung (Bachelor oder Master) die sie zur Durchführung der gesetzlichen Aufgaben befähigen. Wenn dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt sind, kann von dem vorgegebenen Verfahren in keinem Fall abgewichen werden.

Gemäß AV Kinderschutz JugGes ist im Rahmen des Berliner Kinderschutzverfahrens bei einer vorliegenden oder nicht auszuschließenden Kindeswohlgefährdung umgehend ein Hilfe- und Schutzkonzept zu erarbeiten und mit den Eltern bzw. Pflegeeltern abzustimmen.

Das Hilfe- und Schutzkonzept enthält konkrete Maßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung und ist bis zur ersten Hilfeplanfortschreibung im Überprüfungs- und Gefährdungsbereich, spätestens nach 12 Wochen, zu überprüfen.

Hilfepläne sollen grundsätzlich mit den Eltern bzw. Pflegeeltern gemeinsam erarbeitet und von ihnen auch unterschrieben werden.

Alle Verfahren im Rahmen des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII und die Durchführung von Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII sind rechtlich durch das Verwaltungsgericht oder das Familiengericht überprüfbar.

Darüber hinaus können Pflegeeltern sich in strittigen Fällen eine rechtliche Einschätzung und Unterstützung durch die Berliner Beratungs- und Ombudsstelle Jugendhilfe (BBO Jugendhilfe) einholen.

Berlin, den 20. September 2023

In Vertretung
Falko Liecke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie